

Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz zur Integration der Sonderzahlungen und zur Anpassung der Besoldung und Versorgung 2008 und zur Änderung weiterer Rechtsvorschriften (BVanpG 2008)

A. Zielsetzung

Die Landesregierung hat sich im November 2006 mit dem Beamtenbund Baden-Württemberg und dem Deutschen Gewerkschaftsbund – Bezirk Baden-Württemberg – darauf verständigt, die Sonderzahlungen zu kürzen und die gekürzten Beträge zum 1. Januar 2008 in die Dienst- und Anwärterbezüge zu integrieren sowie die Besoldung und Versorgung im Jahr 2008 linear anzupassen. Die Kürzung der Sonderzahlungen wurde bereits im Haushaltsstrukturgesetz 2007 realisiert. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf erfolgt die Integration der verbliebenen Sonderzahlungen in die Besoldung und Versorgung sowie die Anpassung der Besoldung und Versorgung im Jahr 2008.

Der Landesgesetzgeber hat nach der Föderalismusreform die Gesetzgebungskompetenz für die Besoldung und Versorgung.

B. Wesentlicher Inhalt

1. Integration der Sonderzahlungen nach dem Landessonderungsgesetz in Höhe von 4,17% der monatlichen Bezüge zum 1. Januar 2008 in die Dienst- und Anwärterbezüge. Durch einen Faktor wird sichergestellt, dass die Sonderzahlungen nur in Höhe von 2,5% Bestandteil der Versorgungsbezüge werden. In diesem Prozentsatz ist ein Beitrag für Pflegeleistungen in Höhe von 0,75% mindernd berücksichtigt.

2. Anpassung der Besoldung um

- 1,5% ab 1. Januar 2008 für alle Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter,

- 1,4% ab 1. August 2008 für die Beamtinnen und Beamten in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 9 sowie die Anwärterinnen und Anwärter,
- 1,4% ab 1. November 2008 für die Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter in den übrigen Besoldungsgruppen.

Entsprechend der Besoldung wird auch die Versorgung angepasst.

Diese Regelungen gelten im Bereich des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

Die lineare Erhöhung der Besoldung und Versorgung von insgesamt 2,9% im Jahr 2008 entspricht hinsichtlich des Umfangs den tarifvertraglich vereinbarten Erhöhungen für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Landes.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Die im Gesetzentwurf enthaltenen Regelungen bringen für das Land Personalmehrkosten im Jahr 2008 von 174 Mio. Euro. Die Mehrkosten sind für 2008 durch den Haushaltsansatz gedeckt und in den folgenden Jahren in der Mittelfristigen Finanzplanung berücksichtigt.

Die Mehrkosten bei den Gemeinden, Gemeindeverbänden und sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts betragen rd. 27 Mio. Euro im Jahr 2008.

E. Kosten für Private

Keine.

**Staatsministerium
Baden-Württemberg
Ministerpräsident**

Stuttgart, den 24. Juli 2007

An den
Präsidenten des Landtags
von Baden-Württemberg

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

in der Anlage übersende ich Ihnen gemäß Artikel 59 Abs. 1 der Landesverfassung den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf des Gesetzes zur Integration der Sonderzahlungen und zur Anpassung der Besoldung und Versorgung 2008 (BVAnpG 2008) mit Begründung, Vorblatt und Zusammenfassung der Ergebnisse der Verbandsanhörung. Ich bitte, die Beschlussfassung des Landtags herbeizuführen. Federführend ist das Finanzministerium.

Mit freundlichen Grüßen

Oettinger
Ministerpräsident

Der Landtag wolle beschließen,
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

**Gesetz zur Integration
der Sonderzahlungen und zur
Anpassung der Besoldung und Ver-
sorgung 2008 und zur Änderung
weiterer Rechtsvorschriften
(BVAnpG 2008)**

Artikel 1

Gesetz zur Integration der Sonderzahlungen und zur
Anpassung der Besoldung und Versorgung 2008

1. Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für

1. die Beamtinnen und Beamten des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts; ausgenommen sind die Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und die Beamtinnen und Beamten auf Widerruf, die nebenbei verwendet werden,
2. die Richterinnen und Richter des Landes; ausgenommen sind die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter,
3. die Empfängerinnen und Empfänger von Amtsbezügen des Landes, Dienstanfängerinnen und Dienstanfänger und Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare.

(2) Dieses Gesetz gilt auch für die Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen aus dem in Absatz 1 genannten Personenkreis.

(3) Dieses Gesetz gilt nicht für die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihre Verbände.

§ 2

Regelungsinhalt

Dieses Gesetz regelt die Integration der Sonderzahlungen nach dem Landessonderungsgesetz vom 29. Oktober 2003 (GBl. S. 693), zuletzt geändert durch Artikel 4 des

Gesetzes vom 12. Februar 2007 (GBl. S. 105), in die zur Besoldung gehörenden Dienst- und Anwärterbezüge sowie die Anpassungen der Besoldungs- und Versorgungsbezüge im Jahre 2008.

2. Abschnitt

Integration der Sonderzahlungen und Anpassung der Bezüge zum 1. Januar 2008

§ 3

Integration der Sonderzahlungen

(1) Durch die Integration der Sonderzahlungen in die Besoldung erhöhen sich ab 1. Januar 2008

1. um 4,17 Prozent die am 31. Dezember 2007 maßgeblichen

- a) Grundgehaltssätze,
- b) Anwärtergrundbeträge,
- c) Amts- und Stellenzulagen,
- d) Leistungsbezüge in Ämtern der Besoldungsgruppen W 2 und W 3, soweit diese nicht als Einmalzahlungen gewährt werden,
- e) Grundgehaltssätze (Gehaltssätze) in fortgeltenden Besoldungsordnungen und Besoldungsgruppen der Hochschullehrer,
- f) Höchstbeträge für Sondergrundgehälter und Zuschüsse zum Grundgehalt sowie festgesetzte Sondergrundgehälter und Zuschüsse nach fortgeltenden Besoldungsordnungen der Hochschullehrer,
- g) sonstigen Zulagen und Vergütungen nach Maßgabe der §§ 5 und 6,
- h) Ausgleichs- und Überleitungszulagen, soweit sie sich nicht nach den in den vorstehenden Buchstaben genannten erhöhten Bezügen bemessen.

2. um 7,19 Prozent der am 31. Dezember 2007 maßgebliche Familienzuschlag. Der Familienzuschlag erhöht sich zusätzlich für jedes zu berücksichtigende Kind um 2,13 Euro.

(2) Die nach Absatz 1 Nr. 1 erhöhten, der Berechnung der Versorgungsbezüge zugrunde liegenden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge werden um den Faktor 0,984 angepasst.

(3) Absatz 2 gilt weder für die Empfängerinnen und Empfänger von Übergangsgeld nach §§ 47 und 47 a des Beamtenversorgungsgesetzes in der Fassung vom 16. März 1999 (BGBl. I S. 323) noch für die Empfängerinnen und Empfänger eines Unterhaltsbeitrags durch Gnadenerweis oder Disziplinentcheidung, welcher sich in einem Vomhundertsatz der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge be-

stimmt. In den in Satz 1 genannten Fällen werden die der Berechnung zugrunde liegenden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge um den Faktor 0,96 angepasst.

(4) Die sich nach den Absätzen 1 bis 3 jeweils ergebenden Bruchteile eines Cents unter 0,5 sind abzurunden und Bruchteile von 0,5 und mehr sind aufzurunden.

(5) Die Integration der Sonderzahlungen gilt im Hinblick auf Ausgleichs- und Überleitungszulagen nicht als Erhöhung der Dienstbezüge und auch nicht als Anpassung im Sinne von § 57 Abs. 2 und § 69 e Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes sowie von Artikel 2 § 2 des 2. Haushaltsstrukturgesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523) jeweils in der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltenden Fassung.

§ 4

Anpassung der Besoldung

(1) Ab 1. Januar 2008 werden um 1,5 Prozent erhöht

1. die Grundgehaltssätze,
2. der Familienzuschlag mit Ausnahme der Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5,
3. die Amtszulagen, auch soweit sie landesrechtlich geregelt sind, sowie die allgemeine Stellenzulage nach Nummer 27 der Vorbemerkungen der Anlage I zum Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3022),
4. die Anwärtergrundbeträge,
5. die Grundgehaltssätze (Gehaltssätze) in fortgeltenden Besoldungsordnungen und Besoldungsgruppen der Hochschullehrer,
6. die Leistungsbezüge, die nach § 11 Abs. 1 oder 4 des Landesbesoldungsgesetzes an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen teilnehmen,
7. die Höchstbeträge für Sondergrundgehälter und Zuschüsse zum Grundgehalt sowie festgesetzte Sondergrundgehälter und Zuschüsse nach fortgeltenden Besoldungsordnungen der Hochschullehrer,
8. die in festen Beträgen ausgewiesenen Zuschüsse zum Grundgehalt nach den Nummern 1 und 2 und die allgemeine Stellenzulage nach Nummer 2 b der Vorbemerkungen der Anlage II zum Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3435),
9. die Bemessungsgrundlagen der Zulagen, Aufwandsentschädigungen und anderen Bezüge nach Artikel 14 § 5 des Reformgesetzes vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322),
10. die Amtszulagen in Überleitungsvorschriften oder Regelungen über künftig wegfallende Ämter.

- (2) Ab 1. Januar 2008 werden um 2,9 Prozent erhöht
1. die Beträge nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 und § 17 der Erschwerniszulagenverordnung in der Fassung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3498), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. September 2003 (BGBl. I S. 1798) und
 2. die Beträge nach § 4 der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte in der Fassung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3495), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 10. September 2003 (BGBl. I S. 1798).
- (3) Bei der Berechnung nach den Absätzen 1 und 2 sind die sich ergebenden Bruchteile eines Cents entsprechend § 3 Abs. 4 zu runden.
- (4) Basis für die Erhöhung nach Absatz 1 sind die nach der Integration der Sonderzahlungen nach § 3 sich ergebenden Beträge.
- (5) Für die Verminderung der am 1. Januar 2008 vorhandenen aufzehrbaren Ausgleichs- und Überleitungszulagen gilt als Erhöhung der Dienstbezüge der Saldo nach der Integration der Sonderzahlungen und der linearen Anpassung zum 1. Januar 2008.

§ 5

Maßgebliche Beträge ab 1. Januar 2008

- (1) Die Anlagen 1a bis 1g dieses Gesetzes ersetzen die Anlagen IV, V und VIII zum Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Anhänge 27, 28 und 38 zu Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 10. September 2003 (BGBl. I S. 1798).
- (2) Anstelle der Beträge der Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen und Vergütungen nach Anlage IX zum Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung des Anhangs 39 zu Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 10. September 2003 (BGBl. I S. 1798) treten die in Anlage 1h dieses Gesetzes genannten Beträge.
- (3) Die Anlage II zum Landesbesoldungsgesetz in der Fassung vom 12. Dezember 1999 (GBl. 2000 S. 2), zuletzt geändert durch ..., erhält die in der Anlage 1i dieses Gesetzes enthaltene Fassung.
- (4) Die in § 4 Abs. 1 Nr. 1 und § 17 der Erschwerniszulagenverordnung in der Fassung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3497), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. September 2003 (BGBl. I S. 1798), genannten Beträge werden durch folgende Beträge ersetzt:
1. Der Betrag nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 von „2,72 Euro“ durch den Betrag „2,80 Euro“ und
 2. der Betrag nach § 17 von „1,29 Euro“ durch den Betrag „1,33 Euro“.
- (5) Die in § 4 der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte in der Fassung vom

3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3494), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 10. September 2003 (BGBl. I S. 1798), genannten Beträge werden durch folgende Beträge ersetzt:

1. Die Beträge nach § 4 Abs. 1 wie folgt:

- a) der Betrag „9,96 Euro“ durch den Betrag „10,25 Euro“,
- b) der Betrag „11,77 Euro“ durch den Betrag „12,11 Euro“,
- c) der Betrag „16,15 Euro“ durch den Betrag „16,62 Euro“ und
- d) der Betrag „22,27 Euro“ durch den Betrag „22,92 Euro“;

2. Die Beträge nach § 4 Abs. 3 wie folgt:

- a) in Nummer 1 der Betrag „15,03 Euro“ durch den Betrag „15,47 Euro“,
- b) in Nummer 2 der Betrag „18,62 Euro“ durch den Betrag „19,16 Euro“,
- c) in Nummer 3 der Betrag „22,11 Euro“ durch den Betrag „22,75 Euro“ und
- d) in Nummern 4 und 5 die Beträge „25,83 Euro“ jeweils durch die Beträge „26,58 Euro“.

(6) Die in § 1 Abs. 1 der Hochschulleitungs-Stellenzulagenverordnung vom 3. August 1977 (BGBl. I S. 1527) genannten Beträge werden durch folgende Beträge ersetzt:

1. Die Beträge nach § 1 Abs. 1 Nummer 1 und 4 von „225,00 DM“ und „450,00 DM“ durch die Beträge „119,84 Euro“ und „239,67 Euro“,
2. die Beträge nach § 1 Abs. 1 Nummer 2 und 5 von „125,00 DM“ und „300,00 DM“ durch die Beträge „66,58 Euro“ und „159,79 Euro“,
3. die Beträge nach § 1 Abs. 1 Nummer 3 und 6 von „bis zu 125,00 DM“ und „bis zu 250,00 DM“ durch die Beträge „bis zu 66,58 Euro“ und „bis zu 133,15 Euro“,
4. die Beträge nach § 1 Abs. 1 in Nummer 7 von „125,00 DM“ durch die Beträge „66,58 Euro“,
5. die Beträge nach § 1 Abs. 1 Nummer 8 von „125,00 DM“ durch die Beträge „66,58 Euro“ und die Beträge „bis zu 350,00 DM“ durch die Beträge „bis zu 186,41 Euro“,
6. die Beträge nach § 1 Abs. 1 Nummer 9 und 10 von „bis zu 125,00 DM“ durch die Beträge „bis zu 66,58 Euro“.

(7) Die Anlage zu § 1 der Lehrkräftezulagenverordnung vom 24. April 1995 (GBl. S. 328), angefügt durch Verordnung vom 28. Juni 2005 (GBl. S. 453), wird wie folgt geändert:

1. In den Nummern 2, 5.1 und 7.1 wird jeweils der Betrag „37,26 Euro“ durch den Betrag „38,81 Euro“ ersetzt.
 2. In den Nummern 1, 3, 4.1, 4.2, 5.2, 6 und 7.2 wird jeweils der Betrag „76,69 Euro“ durch den Betrag „79,89 Euro“ ersetzt.
- (8) § 2 Abs. 1 der Theaterbetriebszulagenverordnung vom 31. Januar 1978 (GBl. S. 107) wird wie folgt geändert:
- Die Beträge „90 DM“, „115 DM“, „130 DM“ und „150 DM“ werden durch die Beträge „47,94 Euro“, „61,25 Euro“, „69,24 Euro“ und „79,89 Euro“ ersetzt.

§ 6

Erhöhungsbeträge zur Vollstreckungsvergütungsverordnung

Bei Gerichtsvollziehern, deren Vergütung nach § 12 der Vollstreckungsvergütungsverordnung in der Fassung vom 6. Januar 2003 (BGBl. I S. 9) teilweise zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen gehört, erhöht sich die Vergütung in Besoldungsgruppe A 8 um 7,80 Euro, in Besoldungsgruppe A 9 um 8,57 Euro und in Besoldungsgruppe A 9 mit Amtszulage um 9,54 Euro monatlich.

§ 7

Anpassung der Versorgung

- (1) Für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger gilt die Erhöhung nach § 4 Abs. 1 für die dort angeführten Bezügebestandteile entsprechend, sofern diese Grundlage der Versorgung sind.
- (2) Die Erhöhung gilt weiterhin entsprechend für
 1. andere Bezügebestandteile, soweit für diese die Teilnahme an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen nicht eingeschränkt oder ausgeschlossen ist,
 2. Grundvergütungen,
 3. Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind,
 4. den Betrag nach Artikel 13 § 2 Abs. 4 des Fünften Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 28. Mai 1990 (BGBl. I S. 967).
- (3) Die Erhöhung der Bezüge nach den Absätzen 1 und 2 gilt als vierte Anpassung im Sinne von § 69e Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes in der Fassung von Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3926), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3390).
- (4) § 3 Abs. 2 und 3 finden bei den Erhöhungen nach Absatz 1 und 2 Nr. 1 und 2 entsprechende Anwendung.
- (5) § 4 Abs. 3 gilt entsprechend.

(6) Bei Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 1 bis A 8 oder ein Grundgehalt nach Zwischenbesoldungsgruppen zugrunde liegt, vermindert sich das Grundgehalt ab 1. Januar 2008 um 48,43 Euro, wenn ihren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen die Stellenzulage nach Vorbemerkung Nr. 27 Abs. 1 Buchst. a oder b der Bundesbesoldungsordnungen A und B bei Eintritt in den Ruhestand nicht zugrunde gelegen hat.

3. Abschnitt

Weitere Anpassung der Bezüge im Jahr 2008

§ 8

Weitere Anpassung der Besoldung

- (1) Um 1,4 Prozent werden die in § 4 Abs. 1 genannten Beträge erhöht. Die Erhöhung erfolgt für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 9 und die Anwärter zum 1. August 2008, für die übrigen Besoldungsgruppen zum 1. November 2008.
- (2) Bei der Berechnung nach Absatz 1 sind die sich ergebenden Bruchteile eines Cents entsprechend § 3 Abs. 4 zu runden.
- (3) Basis für die Erhöhung nach Absatz 1 sind die ab 1. Januar 2008 maßgeblichen Beträge.

§ 9

Maßgebliche Beträge nach der weiteren Anpassung der Besoldung

- (1) Die Anlagen 2 a bis 2 g dieses Gesetzes ersetzen ab dem nach § 8 Abs. 1 Satz 2 jeweils maßgeblichen Zeitpunkt die Anlagen 1 a bis 1 g dieses Gesetzes.
- (2) Anstelle der Beträge der Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen und Vergütungen nach Anlage 1 h dieses Gesetzes treten ab dem nach § 8 Abs. 1 Satz 2 jeweils maßgeblichen Zeitpunkt die in Anlage 2 h dieses Gesetzes genannten Beträge.
- (3) Die Anlage II zum Landesbesoldungsgesetz vom 12. Dezember 1999 (GBl. 2000 S. 2), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 3 dieses Gesetzes, erhält ab dem nach § 8 Abs. 1 Satz 2 jeweils maßgeblichen Zeitpunkt die in Anlage 2 i dieses Gesetzes enthaltene Fassung.

§ 10

Weitere Anpassung der Versorgung

- (1) Für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger gilt die Erhöhung nach § 8 Abs. 1 für die in

§ 4 Abs. 1 angeführten Bezügebestandteile entsprechend, sofern diese Grundlage der Versorgung sind.

(2) Die Erhöhung gilt weiterhin entsprechend für

1. andere Bezügebestandteile, soweit für diese die Teilnahme an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen nicht eingeschränkt oder ausgeschlossen ist,
2. Grundvergütungen,
3. Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind,
4. den Betrag nach Artikel 13 § 2 Abs. 4 des Fünften Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 28. Mai 1990 (BGBl. I S. 967).

(3) Die Erhöhung der Bezüge nach den Absätzen 1 und 2 gilt als fünfte Anpassung im Sinne von § 69e Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes in der Fassung von Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3926), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3390).

(4) § 3 Abs. 2 und 3 finden bei den Erhöhungen nach Absatz 1 und 2 Nr. 1 und 2 entsprechende Anwendung.

(5) § 8 Abs. 2 gilt entsprechend.

(6) Bei Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 1 bis A 8 oder ein Grundgehalt nach Zwischenbesoldungsgruppen zugrunde liegt, vermindert sich das Grundgehalt ab 1. August 2008 um 49,11 Euro, wenn ihren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen die Stellenzulage nach Vorbemerkung Nr. 27 Abs. 1 Buchst. a oder b der Bundesbesoldungsordnungen A und B bei Eintritt in den Ruhestand nicht zugrunde gelegen hat.

Artikel 2

Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

Das Landesbesoldungsgesetz in der Fassung vom 12. Dezember 1999 (GBl. 2000 S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 1 § 9 Abs. 3 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 3 wird folgender § 3 a eingefügt:

„§ 3 a

Besondere Eingangsbesoldung

(1) Bei Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richtern, für die nach dem 31. Dezember 2004 Anspruch auf Dienstbezüge aus einem Eingangsamt der Besoldungsgruppe A 12 und höher, der Besoldungsgruppe R 1 oder aus einem Amt der Besoldungsgruppe W 1 entsteht, sind für die Dauer von drei Jahren nach Entstehen des Anspruchs die jeweiligen Grundgehälter und Amtszulagen um 4,0 vom Hundert abzusenken.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter,

- a) denen spätestens am 31. Dezember 2004 im Geltungsbereich dieses Gesetzes Dienstbezüge zugestanden haben oder
- b) die aus einem vor dem 1. Januar 2005 begründeten Angestelltenverhältnis zu einem Dienstherrn nach § 1 Abs. 1 nach dem 31. Dezember 2004 in das Beamtenverhältnis wechseln oder
- c) denen bis zur Entstehung des Anspruchs auf Dienstbezüge nach Absatz 1 Dienstbezüge aus einem anderen Amt im Geltungsbereich dieses Gesetzes zugestanden haben.

(3) Die Zeit, in der in einem anderen Amt oder bei einem anderen Dienstherrn im Geltungsbereich dieses Gesetzes auf Grund von § 1 a des Landessonderzahlungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2007 geltenden Fassung keine Sonderzahlungen zustanden, ist auf den Zeitraum von drei Jahren nach Absatz 1 anzurechnen. Entsprechendes gilt für Zeiten, in denen in sinngemäßer Anwendung von § 1 a Abs. 1 des Landessonderzahlungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2007 geltenden Fassung keine Sonderzahlungen oder vergleichbare Leistungen gewährt wurden

- a) von einem Arbeitgeber nach Absatz 2 Buchst. b oder
- b) bei einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, die öffentlichen Belangen dient, von einem anderen Arbeitgeber, der für den entsprechenden Zeitraum von einem Dienstherrn nach § 1 Abs. 1 Zuschüsse zu seinen Personalkosten erhalten hat.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend für die Anrechnung von in einem anderen Amt oder bei einem anderen Dienstherrn im Geltungsbereich dieses Gesetzes verbrachte Zeiten mit einer abgesenkten Bezahlung nach Absatz 1 oder von Zeiten, in denen ein Arbeitgeber nach Absatz 3 entsprechend Absatz 1 verfahren ist.

(5) Bei den Berechnungen nach Absatz 1 sind die sich ergebenden Bruchteile eines Cents unter 0,5 abzurunden und Bruchteile von 0,5 und mehr aufzurunden.

(6) Zuletzt zugestandene ruhegehaltfähige Dienstbezüge im Sinne von § 5 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes sind die nicht abgesenkten Dienstbezüge.“

2. § 5 wird aufgehoben.

3. In § 8 wird nach der Angabe „§ 10“ das Wort „BBesG“ durch die Worte „des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG)“ ersetzt.

4. In § 11 Abs. 7 werden die Worte „und nach § 7 des Landessonderzahlungsgesetzes vom 29. Oktober 2003 (GBl. S. 693)“ gestrichen.

Artikel 3

Änderung des Ministergesetzes

Das Ministergesetz in der Fassung vom 20. August 1991 (GBl. S. 533, ber. S. 611), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2003 (GBl. S. 718), wird wie folgt geändert:

In § 16 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „sowie der Grundbetrag nach § 5 des Landessonderzahlungsgesetzes“ gestrichen.

Artikel 4

Änderung der Leistungsprämien-
und -zulagenverordnung

Die Leistungsprämien- und -zulagenverordnung vom 30. März 1998 (GBl. S. 215), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. Juni 2001 (GBl. S. 460), wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 6 Satz 2 werden die Worte „gehören nicht zu den Bezügen im Sinne des § 6 Abs. 1 des Sonderzuwendungsgesetzes und“ gestrichen.

Artikel 5

Änderung der Verordnung über die Gewährung von
Unterhaltsbeihilfen an Rechtsreferendare

§ 1 der Verordnung des Finanzministeriums über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen an Rechtsreferendare vom 29. Juni 1998 (GBl. S. 398), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Oktober 2003 (GBl. S. 706), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 wird der Betrag „887,88 Euro“ durch den Betrag „919,32 Euro“ ersetzt.
2. In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „31. Dezember 2003“ durch die Angabe „1. Januar 2008“ ersetzt und nach der Angabe „Anwärtergrundbetrag“ die Angabe „der Anlage VIII des Bundesbesoldungsgesetzes“ gestrichen.
3. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Daneben wird ein Familienzuschlag in entsprechender Anwendung der Regelungen zum Familienzuschlag eines Richters der Besoldungsgruppe R 1 gewährt.“
4. In Absatz 3 werden die Worte „wie Sonderzahlungen oder vermögenswirksame Leistungen“ gestrichen.

Artikel 6

Schlussvorschriften

§ 1

*Wegfall der Übergangsvorschrift
für Anwärterbezüge*

§ 82 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 6. August 2002 (BGBl. I. S. 3022) ist nicht mehr anzuwenden.

§ 2

Besoldungsdurchschnitt

Bei der Fortschreibung der Besoldungsdurchschnitte nach § 11 Abs. 7 des Landesbesoldungsgesetzes für das Jahr 2008 sind die Verminderungen der monatlichen Sonderzahlungen durch Artikel 4 des Haushaltsstrukturgesetzes 2007 vom 12. Februar 2007 (GBl. S. 105) zu berücksichtigen.

§ 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Landessonderzahlungsgesetz vom 29. Oktober 2003 (GBl. S. 693), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. Februar 2007 (GBl. S. 105), außer Kraft.

Anlage 1a
(zu Artikel 1, § 5 Abs. 1)

Gültig ab 1. Januar 2008

Besoldungsordnung A

Grundgehaltssätze (Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	2-Jahres-Rhythmus						3-Jahres-Rhythmus						4-Jahres-Rhythmus											
	Stufe																							
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 2	1559,12	1596,76	1634,42	1672,08	1709,73	1747,40	1785,06																	
A 3	1624,14	1664,20	1704,27	1744,33	1784,42	1824,49	1864,57																	
A 4	1661,03	1708,22	1755,37	1802,56	1849,73	1896,90	1944,06																	
A 5	1674,46	1734,86	1781,79	1828,71	1875,65	1922,57	1969,52	2016,45																
A 6	1714,10	1765,64	1817,17	1868,70	1920,22	1971,75	2023,30	2074,82	2126,34															
A 7	1789,43	1835,75	1900,60	1965,43	2030,26	2095,11	2159,97	2206,25	2252,57	2298,90														
A 8		1901,55	1956,94	2040,04	2123,13	2206,21	2289,33	2344,72	2400,11	2455,52	2510,91													
A 9		2025,93	2080,45	2169,13	2257,81	2346,49	2435,18	2496,14	2557,12	2618,07	2679,05													
A 10		2182,95	2258,70	2372,31	2485,95	2599,57	2713,21	2788,95	2864,70	2940,43	3016,18													
A 11			2516,37	2632,80	2749,22	2865,65	2982,08	3059,70	3137,30	3214,94	3292,57	3370,18												
A 12			2706,24	2845,07	2983,86	3122,68	3261,48	3354,02	3446,54	3539,08	3631,64	3724,17												
A 13			3046,12	3196,01	3345,91	3495,79	3645,68	3745,60	3845,53	3945,47	4045,40	4145,33												
A 14			3170,29	3364,68	3559,06	3753,42	3947,80	4077,38	4206,96	4336,55	4466,13	4595,72												
A 15						4127,56	4341,27	4512,23	4683,19	4854,16	5025,13	5196,09												
A 16						4558,75	4805,90	5003,65	5201,39	5399,10	5596,82	5794,55												

Anlage 1b
(zu Artikel 1, § 5 Abs. 1)

Gültig ab 1. Januar 2008

Besoldungsordnung B

Grundgehaltssätze (Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs- gruppe	
B 1	5196,09
B 2	6044,72
B 3	6403,98
B 4	6780,26
B 5	7211,96
B 6	7619,63
B 7	8016,19
B 8	8429,50
B 9	8942,69
B 10	10536,34
B 11	10947,08

Anlage 1c
(zu Artikel 1, § 5 Abs. 1)

Gültig ab 1. Januar 2008

Besoldungsordnung W

Grundgehaltssätze

(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs- gruppe	W 1	W 2	W 3
	3600,55	4113,02	4994,39

Anlage 1d
(zu Artikel 1, § 5 Abs. 1)

Gültig ab 1. Januar 2008

Besoldungsordnung R

Grundgehaltssätze (Monatsbeträge in Euro)

Besol- dungs- gruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
	Lebensalter											
R 1	3271,30	3421,20	3500,12	3703,66	3907,22	4110,77	4314,33	4517,89	4721,43	4925,00	5128,55	5332,11
R 2			3987,38	4190,94	4394,47	4598,04	4801,60	5005,16	5208,72	5412,24	5615,81	5819,34
R 3												6403,98
R 4												6780,26
R 5												7211,96
R 6												7619,63
R 7												8016,19
R 8												8429,50
R 9												8942,69
R 10												10990,66

Anlage 1e
(zu Artikel 1, § 5 Abs. 1)

Gültig ab 1. Januar 2008

Besoldungsordnung C

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs- gruppe	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C 1	2846,25	2946,20	3046,12	3146,04	3245,99	3345,91	3445,82	3545,75	3645,68	3745,60	3845,53	3945,47	4045,40	4145,33	
C 2	2852,48	3011,74	3171,00	3330,27	3489,51	3648,76	3808,03	3967,27	4126,52	4285,78	4445,01	4604,27	4763,52	4922,78	5082,03
C 3	3141,07	3321,38	3501,71	3682,04	3862,36	4042,68	4222,99	4403,30	4583,63	4763,96	4944,27	5124,59	5304,91	5485,22	5665,54
C 4	3989,99	4171,25	4352,52	4533,79	4715,07	4896,33	5077,60	5258,84	5440,11	5621,37	5802,65	5983,90	6165,17	6346,44	6527,71

H-Besoldung

Grundgehaltssatz
(Monatsbetrag in Euro)

Besoldungs- gruppe	
H 1	4467,92

Stufe 15

4467,92

Gültig ab 1. Januar 2008

Familienzuschlag

(Monatsbeträge in Euro)

	Stufe 1 (§ 40 Abs. 1 BBesG)	Stufe 2 (§ 40 Abs. 2 BBesG)
Besoldungsgruppen A 2 bis A 8	109,06	209,19
übrige Besoldungsgruppen	114,54	214,67

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 100,13 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 253,03 Euro.

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 um je 5,48 Euro, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind
in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 3 um je 27,40 Euro,
in der Besoldungsgruppe A 4 um je 21,92 Euro und
in der Besoldungsgruppe A 5 um je 16,44 Euro.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Anrechnungsbetrag nach § 39 Abs. 2 Satz 1 Bundesbesoldungsgesetz

- in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 8: 49,26 Euro
- in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12: 52,29 Euro

Anlage 1g
(zu Artikel 1, § 5 Abs. 1)

Gültig ab 1. Januar 2008

Anwärtergrundbetrag

(Monatsbeträge in Euro)

Eingangsjahr, in das der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 2 bis A 4	749,66
A 5 bis A 8	864,54
A 9 bis A 11	915,90
A 12	1048,89
A 13	1079,14
A 13 mit Zulage (Nummer 27 Abs.1 Buchst. c der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B) oder R 1	1112,37

Anlage 1h
(zu Artikel 1, § 5 Abs. 2)

Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen, Vergütungen
nach bisherigem Bundesrecht
(Monatsbeträge)
- in der Reihenfolge der Gesetzesstellen -

gültig ab 1. Januar 2008

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro Vomhundert, Bruchteil
-----------------------------	---

Bundesbesoldungsgesetz

§ 48 Abs. 2	bis zu	102,26
§ 78	bis zu	79,89

Bundesbesoldungsordnungen A und B

Vorbemerkungen

Nummer 6	Zulage für Beamte als fliegendes Personal	
Absatz 1	Buchstabe b	383,48
	Buchstabe c	306,78
Absatz 4	Buchstabe b	191,75
	Buchstabe c	153,39
Nummer 6 a	Zulage für Beamte als Nachprüfer von Luftfahrtgerät	106,52
Nummer 8	Zulage für Beamte bei Sicherheitsdiensten	
	A 2 bis A 5	119,84
	A 6 bis A 9	159,79
	A 10 und höher	199,73

- 2 -

Nummer 9	Zulage für Beamte mit vollzugspolizeilichen Aufgaben Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit von einem Jahr zwei Jahren	66,35 132,69
Nummer 10 Absatz 1	Zulage für Beamte der Feuerwehr Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit von einem Jahr zwei Jahren	66,35 132,69
Nummer 12	Zulage für Beamte bei Justizvollzugseinrichtungen und Psychiatrischen Krankenanstalten	99,51
Nummer 21	Zulage für Leiter von unteren Verwaltungsbehörden und Leiter von allgemeinbildenden oder beruflichen Schulen	187,65
Nummer 25	Zulage für Beamte mit Meisterprüfung oder Abschlussprüfung als staatlich geprüfter Techniker	39,95
Nummer 26 Absatz 1	Zulage für Beamte der Steuerverwaltung Die Zulage beträgt für Beamte des mittleren Dienstes gehobenen Dienstes	17,76 39,95
Nummer 27 Absatz 1	Allgemeine Stellenzulage Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Doppelbuchstabe bb Buchstabe b Buchstabe c	 17,32 67,75 75,30 75,30
Absatz 2	Buchstabe a Doppelbuchstabe bb Buchstabe b und c	 50,46 75,30

- 3 -

Bundesbesoldungsordnungen A und B

Besoldungsgruppe	Fußnote	
A 2	1	32,35
	2	18,47
A 3	1 und 5	59,65
	2	32,35
A 4	1 und 4	59,65
	2	32,35
A 5	3	32,35
	4 und 6	59,65
A 6	6	32,35
A 7	5	50 % des jeweiligen Unterschiedsbetrages zum Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 8
A 9	2, 3 und 6	240,82
	7	8 % des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe A 9
A 12	7 und 8	139,88
A 13	7	167,79
	11, 12 und 13	244,73

- 4 -

A 14	5	167,79
A 15	7	167,79

Bundesbesoldungsordnung R

Vorbemerkungen

Nummer 4	Zulage für Richter als Referenten für die freiwillige Gerichtsbarkeit	39,95
----------	--	-------

Besoldungsgruppe	Fußnote	
R 1	1 und 2	185,51
R 2	3 bis 8 und 10	185,51
R 3	3	185,51

Bundesbesoldungsordnung W

Vorbemerkungen

Nummer 1 Absatz 3	Zulage bei der ersten Verlängerung des Beamtenverhältnisses auf Zeit	270,84
----------------------	---	--------

Nummer 2 **Professor - Richterzulage**

wenn ein Amt ausgeübt wird		
der Besoldungsgruppe R 1		214,11
der Besoldungsgruppe R 2		239,67

- 5 -

Bundesbesoldungsordnung C

Vorbemerkungen

Nummer 2 b **Allgemeine Stellenzulage** 75,30

Nummer 5 **Professor - Richterzulage**

wenn ein Amt ausgeübt wird

der Besoldungsgruppe R 1 214,11

der Besoldungsgruppe R 2 239,67

Besoldungsgruppe Fußnote

C 2 1 108,67

Anlage 1i

(zu Artikel 1, § 5 Abs. 3)

Anlage II

(zu § 15 LBesG)

Amtszulagen und Stellenzulagen
(Monatsbeträge)
- in der Reihenfolge der Gesetzesstellen -

gültig ab 1. Januar 2008

Anhang zu den Landesbesoldungsordnungen

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro Vomhundert, Bruchteil
-----------------------------	---

Landesbesoldungsordnungen A und B

Vorbemerkungen

Nummer 8	38,81
Nummer 10	79,89
Nummer 14	121,56

Besoldungsgruppe	Fußnote	
A 4	1	32,35
A 5	1	32,35
A 8	1	112,95
A 9	2	240,82
	4	112,95

- 2 -

A 10	2	88,08
	3	8% des Endgrund- gehalts der Besol- dungsgruppe A 10
A 11	1	8% des Endgrund- gehalts der Besol- dungsgruppe A 11
	4	167,79
A 13	6	167,79
	7	79,89
A 14	1 und 3	167,79
	4	79,89
	5	246,68
A 15	1	167,79
	5	279,60
	6	111,86
	7	350,99
	8	437,96

Landesbesoldungsordnung R

Besoldungsgruppe	Fußnote	
R 1	1	185,51
R 2	1	185,51

- 3 -

Anhang zu den Landesbesoldungsordnungen A, B und R

(Künftig wegfallende Ämter)

Besoldungsgruppe	Fußnote	
A 9	1	240,82
A 13	2	167,79
A 14	1	167,79
A 15	1	111,86
	2	167,79
B 3	1	223,68
R 1	1	92,81
	2	185,51

Anlage 2a
(zu Artikel 1, § 9 Abs. 1)

Gültig ab 1. August 2008 für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 9, ab 1. November 2008 für die übrigen Besoldungsgruppen

Besoldungsordnung A

Grundgehaltssätze (Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	2-Jahres-Rhythmus						3-Jahres-Rhythmus						4-Jahres-Rhythmus											
	Stufe																							
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 2	1580,95	1619,11	1657,30	1695,49	1733,67	1771,86	1810,05																	
A 3	1646,88	1687,50	1728,13	1768,75	1809,40	1850,03	1890,67																	
A 4	1684,28	1732,14	1779,95	1827,80	1875,63	1923,46	1971,28																	
A 5	1697,90	1759,15	1806,74	1854,31	1901,91	1949,49	1997,09	2044,68																
A 6	1738,10	1790,36	1842,61	1894,86	1947,10	1999,35	2051,63	2103,87	2156,11															
A 7	1814,48	1861,45	1927,21	1992,95	2058,68	2124,44	2190,21	2237,14	2284,11	2331,08														
A 8		1928,17	1984,34	2068,60	2152,85	2237,10	2321,38	2377,55	2433,71	2489,90	2546,06													
A 9		2054,29	2109,58	2199,50	2289,42	2379,34	2469,27	2531,09	2592,92	2654,72	2716,56													
A 10		2213,51	2290,32	2405,52	2520,75	2635,96	2751,19	2828,00	2904,81	2981,60	3058,41													
A 11			2551,60	2669,66	2787,71	2905,77	3023,83	3102,54	3181,22	3259,95	3338,67	3417,36												
A 12			2744,13	2884,90	3025,63	3166,40	3307,14	3400,98	3494,79	3588,63	3682,48	3776,31												
A 13			3088,77	3240,75	3392,75	3544,73	3696,72	3798,04	3899,37	4000,71	4102,04	4203,36												
A 14			3214,67	3411,79	3608,89	3805,97	4003,07	4134,46	4265,86	4397,26	4528,66	4660,06												
A 15						4185,35	4402,05	4575,40	4748,75	4922,12	5095,48	5268,84												
A 16						4622,57	4873,18	5073,70	5274,21	5474,69	5675,18	5875,67												

Anlage 2b
(zu Artikel 1, § 9 Abs. 1)

Gültig ab 1. November 2008

Besoldungsordnung B

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs-
gruppe

B 1	5268,84
B 2	6129,35
B 3	6493,64
B 4	6875,18
B 5	7312,93
B 6	7726,30
B 7	8128,42
B 8	8547,51
B 9	9067,89
B 10	10683,85
B 11	11100,34

Anlage 2c
(zu Artikel 1, § 9 Abs. 1)

Gültig ab 1. November 2008

Besoldungsordnung W

Grundgehaltssätze (Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs- gruppe	W 1	W 2	W 3
	3650,96	4170,60	5064,31

Anlage 2d
(zu Artikel 1, § 9 Abs. 1)

Gültig ab 1. November 2008

Besoldungsordnung R

Grundgehaltssätze (Monatsbeträge in Euro)

Besol- dungs- gruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
	Lebensalter											
R 1	3317,10	3469,10	3549,12	3755,51	3961,92	4168,32	4374,73	4581,14	4787,53	4993,95	5200,35	5406,76
R 2			4043,20	4249,61	4455,99	4662,41	4868,82	5075,23	5281,64	5488,01	5694,43	5900,81
R 3												6493,64
R 4												6875,18
R 5												7312,93
R 6												7726,30
R 7												8128,42
R 8												8547,51
R 9												9067,89
R 10												11144,53

Anlage 2e
(zu Artikel 1, § 9 Abs. 1)

Gültig ab 1. November 2008

Besoldungsordnung C

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs- gruppe	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C 1	2886,10	2987,45	3088,77	3190,08	3291,43	3392,75	3494,06	3595,39	3696,72	3798,04	3899,37	4000,71	4102,04	4203,36	
C 2	2892,41	3053,90	3215,39	3376,89	3538,36	3699,84	3861,34	4022,81	4184,29	4345,78	4507,24	4668,73	4830,21	4991,70	5153,18
C 3	3185,04	3367,88	3550,73	3733,59	3916,43	4099,28	4282,11	4464,95	4647,80	4830,66	5013,49	5196,33	5379,18	5562,01	5744,86
C 4	4045,85	4229,65	4413,46	4597,26	4781,08	4964,88	5148,69	5332,46	5516,27	5700,07	5883,89	6067,67	6251,48	6435,29	6619,10

H-Besoldung

Grundgehaltssatz
(Monatsbetrag in Euro)

Stufe 15

4530,47

Besoldungs- gruppe
H 1

Anlage 2f
(zu Artikel 1, § 9 Abs. 1)

Gültig ab 1. August 2008 für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 9 und die Anwärter, ab 1. November 2008 für die übrigen Besoldungsgruppen

Familienzuschlag

(Monatsbeträge in Euro)

	Stufe 1 (§ 40 Abs. 1 BBesG)	Stufe 2 (§ 40 Abs. 2 BBesG)
Besoldungsgruppen A 2 bis A 8	110,59	212,12
übrige Besoldungsgruppen	116,14	217,67

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 101,53 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 256,57 Euro.

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 um je 5,48 Euro, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind
in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 3 um je 27,40 Euro,
in der Besoldungsgruppe A 4 um je 21,92 Euro und
in der Besoldungsgruppe A 5 um je 16,44 Euro.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Anrechnungsbetrag nach § 39 Abs. 2 Satz 1 Bundesbesoldungsgesetz

- in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 8: 49,95 Euro
- in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12: 53,02 Euro

Anlage 2g
(zu Artikel 1, § 9 Abs. 1)

Gültig ab 1. August 2008

Anwärtergrundbetrag

(Monatsbeträge in Euro)

Eingangsjahr, in das der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 2 bis A 4	760,16
A 5 bis A 8	876,64
A 9 bis A 11	928,72
A 12	1063,57
A 13	1094,25
A 13 mit Zulage (Nummer 27 Abs.1 Buchst. c der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B) oder R 1	1127,94

Anlage 2h
(zu Artikel 1, § 9 Abs. 2)

Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen, Vergütungen
nach bisherigem Bundesrecht
(Monatsbeträge)
- in der Reihenfolge der Gesetzesstellen -

gültig ab 1. August 2008 für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 9
gültig ab 1. November 2008 für die übrigen Besoldungsgruppen

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro Vomhundert, Bruchteil
-----------------------------	---

Bundesbesoldungsgesetz

§ 48 Abs. 2	bis zu	102,26
§ 78	bis zu	79,89

Bundesbesoldungsordnungen A und B

Vorbemerkungen

Nummer 6	Zulage für Beamte als fliegendes Personal	
Absatz 1	Buchstabe b	383,48
	Buchstabe c	306,78
Absatz 4	Buchstabe b	191,75
	Buchstabe c	153,39
Nummer 6 a	Zulage für Beamte als Nachprüfer von Luftfahrtgerät	106,52
Nummer 8	Zulage für Beamte bei Sicherheitsdiensten	
	A 2 bis A 5	119,84
	A 6 bis A 9	159,79
	A 10 und höher	199,73

- 2 -

Nummer 9	Zulage für Beamte mit vollzugspolizeilichen Aufgaben	
	Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit von	
	einem Jahr	66,35
	zwei Jahren	132,69
Nummer 10	Zulage für Beamte der Feuerwehr	
Absatz 1	Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit von	
	einem Jahr	66,35
	zwei Jahren	132,69
Nummer 12	Zulage für Beamte bei Justizvollzugseinrichtungen und Psychiatrischen Krankenanstalten	99,51
Nummer 21	Zulage für Leiter von unteren Verwaltungsbehörden und Leiter von allgemeinbildenden oder beruflichen Schulen	190,28
Nummer 25	Zulage für Beamte mit Meisterprüfung oder Abschlussprüfung als staatlich geprüfter Techniker	39,95
Nummer 26	Zulage für Beamte der Steuerverwaltung	
Absatz 1	Die Zulage beträgt für Beamte des	
	mittleren Dienstes	17,76
	gehobenen Dienstes	39,95
Nummer 27	Allgemeine Stellenzulage	
Absatz 1	Buchstabe a	
	Doppelbuchstabe aa	17,56
	Doppelbuchstabe bb	68,70
	Buchstabe b	76,35
	Buchstabe c	76,35
Absatz 2	Buchstabe a	
	Doppelbuchstabe bb	51,17
	Buchstabe b und c	76,35

- 3 -

Bundesbesoldungsordnungen A und B

Besoldungsgruppe	Fußnote	
A 2	1	32,80
	2	18,47
A 3	1 und 5	60,49
	2	32,80
A 4	1 und 4	60,49
	2	32,80
A 5	3	32,80
	4 und 6	60,49
A 6	6	32,80
A 7	5	50 % des jeweiligen Unterschiedsbetrages zum Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 8
A 9	2, 3 und 6	244,19
	7	8% des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe A 9
A 12	7 und 8	141,84
A 13	7	170,14
	11, 12 und 13	248,16

- 4 -

A 14	5	170,14
A 15	7	170,14

Bundesbesoldungsordnung R

Vorbemerkungen

Nummer 4	Zulage für Richter als Referenten für die freiwillige Gerichtsbarkeit	39,95
----------	--	-------

Besoldungsgruppe	Fußnote	
R 1	1 und 2	188,11
R 2	3 bis 8 und 10	188,11
R 3	3	188,11

Bundesbesoldungsordnung W

Vorbemerkungen

Nummer 1 Absatz 3	Zulage bei der ersten Verlängerung des Beamtenverhältnisses auf Zeit	270,84
----------------------	---	--------

Nummer 2	Professor - Richterzulage	
wenn ein Amt ausgeübt wird		
der Besoldungsgruppe R 1		214,11
der Besoldungsgruppe R 2		239,67

- 5 -

Bundesbesoldungsordnung C

Vorbemerkungen

Nummer 2 b **Allgemeine Stellenzulage** 76,35

Nummer 5 **Professor - Richterzulage**

wenn ein Amt ausgeübt wird

der Besoldungsgruppe R 1 214,11

der Besoldungsgruppe R 2 239,67

Besoldungsgruppe

Fußnote

C 2

1

108,67

Anlage 2i

(zu Artikel 1, § 9 Abs. 3)

Anlage II

(zu § 15 LBesG)

Amtszulagen und Stellenzulagen

(Monatsbeträge)

- in der Reihenfolge der Gesetzesstellen -

gültig ab 1. August 2008 für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 9**gültig ab 1. November 2008 für die übrigen Besoldungsgruppen****Anhang zu den Landesbesoldungsordnungen**

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro Vomhundert, Bruchteil
-----------------------------	---

Landesbesoldungsordnungen A und B**Vorbemerkungen**

Nummer 8		38,81
Nummer 10		79,89
Nummer 14		121,56
Besoldungsgruppe	Fußnote	
A 4	1	32,80
A 5	1	32,80
A 8	1	114,53
A 9	2	244,19
	4	114,53

- 2 -

A 10	2	89,31
	3	8% des Endgrund- gehalts der Besol- dungsgruppe A 10
A 11	1	8% des Endgrund- gehalts der Besol- dungsgruppe A 11
	4	170,14
A 13	6	170,14
	7	79,89
A 14	1 und 3	170,14
	4	79,89
	5	250,13
A 15	1	170,14
	5	283,51
	6	113,43
	7	355,90
	8	444,09

Landesbesoldungsordnung R

Besoldungsgruppe	Fußnote	
R 1	1	188,11
R 2	1	188,11

- 3 -

Anhang zu den Landesbesoldungsordnungen A, B und R

(Künftig wegfallende Ämter)

Besoldungsgruppe	Fußnote	
A 9	1	244,19
A 13	2	170,14
A 14	1	170,14
A 15	1	113,43
	2	170,14
B 3	1	226,81
R 1	1	94,11
	2	188,11

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die Dienstbezüge der Beamtinnen und Beamten sind durch den Bundesgesetzgeber zuletzt mit Wirkung vom 1. August 2004 durch das Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 2003/2004 vom 10. September 2003 (BGBl. I S. 1798) allgemein linear angepasst worden. Die Gesetzgebungszuständigkeit für die Besoldung und Versorgung der (ehemaligen) Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter des Landes, der Beamtinnen und Beamten der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts ist im Zusammenhang mit der Föderalismusreform durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2034) mit Wirkung vom 1. September 2006 auf das Land übergegangen.

Im Tarifbereich des öffentlichen Dienstes erhöhen sich nach dem Tarifergebnis vom 19. Mai 2006 die Bezüge der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Landes zum 1. Januar 2008 um 2,9%. Ausgehend von diesem Tarifergebnis sieht der Gesetzentwurf eine Anpassung der Besoldungsbezüge im Jahr 2008 um ebenfalls insgesamt 2,9% vor. Abweichend vom Tarifbereich erfolgt die Erhöhung der Dienstbezüge in zwei Stufen. In einem ersten Schritt werden die Bezüge im Besoldungsbereich zum 1. Januar 2008 um 1,5% angehoben; in einem zweiten Schritt erfolgt eine Erhöhung um 1,4% zum 1. August 2008 für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 9 sowie den Anwärterbereich bzw. zum 1. November 2008 für die übrigen Besoldungsgruppen. Die Versorgungsbezüge werden gleichzeitig mit den Besoldungsbezügen mit den gleichen Sätzen angehoben.

Des Weiteren werden mit diesem Gesetzentwurf die verbliebenen Sonderzahlungen in die Besoldung und Versorgung integriert. Im Übrigen enthält der Gesetzentwurf lediglich redaktionelle Folgeänderungen.

Im Einzelnen handelt es sich um Folgendes:

1. Integration der Sonderzahlung in die Besoldung und Versorgung:

Im Haushaltsstrukturgesetz 2007 vom 12. Februar 2007 (GBl. S. 105) wurden die Bemessungssätze für die Sonderzahlungen von 5,33 auf 4,17 Prozent für die Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter (Landesanteil Besoldung) ab 1. Januar 2008 und für die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger von 4,58 auf 2,5 Prozent (Landesanteil Versorgung) ab 1. April 2007 gekürzt. Die verbleibenden Sonderzahlungen werden ab 1. Januar 2008 mit 4,17 Prozent in die Besoldung integriert. Durch einen Faktor wird sichergestellt, dass die Sonderzahlungen nur in Höhe von 2,5 Prozent Bestandteil der Versorgungsbezüge werden. In diesem Prozentsatz ist ein Beitrag für Pflegeleistungen in Höhe von 0,75 Prozent mindernd berücksichtigt.

2. Lineare Anpassung der Besoldung und Versorgung:

Die linearen Anpassungen erfolgen wie folgt:

- 1,5% ab 1. Januar 2008 für alle Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter,
- 1,4% ab 1. August 2008 für die Beamtinnen und Beamten in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 9 sowie die Anwärterinnen und Anwärter,
- 1,4% ab 1. November 2008 für die Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter in den übrigen Besoldungsgruppen.

Die linearen Anpassungen gelten für die Beamtinnen und Beamten des Landes, der Kommunen und des sonstigen außerstaatlichen Bereichs, die Richterinnen und Richter des Landes sowie die entsprechenden Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger.

3. Kosten

Die im Gesetzentwurf enthaltenen Regelungen führen beim Land im Jahr 2008 zu Personalmehrkosten in Höhe von 174 Mio. Euro. Die Mehrausgaben sind im Staatshaushaltsplan für das Jahr 2008 enthalten und in der Mittelfristigen Finanzplanung bis 2010 berücksichtigt.

Die Mehrkosten bei den Gemeinden, Gemeindeverbänden und sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts betragen rd. 27 Mio. Euro im Jahr 2008.

B. Einzelbegründung

Artikel 1 (Gesetz zur Integration der Sonderzahlungen und zur Anpassung der Besoldung und Versorgung 2008)

1. Abschnitt (Allgemeine Vorschriften)

Zu § 1 (Geltungsbereich)

Die Vorschrift regelt den Geltungsbereich des Gesetzes und den Empfängerkreis. Der Geltungsbereich entspricht dem des bisherigen Landessonderzahlungsgesetzes.

Zu § 2 (Regelungsinhalt)

§ 2 fasst den Regelungsinhalt des Gesetzes in einem Satz zusammen. Dadurch soll das Verständnis des Gesetzes erleichtert werden.

2. Abschnitt (Integration der Sonderzahlungen und Anpassung der Bezüge zum 1. Januar 2008)

Zu § 3 (Integration der Sonderzahlungen)

Zu Absatz 1

Die Sonderzahlungen werden bislang in Baden-Württemberg neben den Dienst- und Anwärterbezügen als Landesanteil Besoldung gesondert gezahlt. Die Bemessungssätze betragen nach dem Landessonderzahlungsgesetz in der Fassung von Artikel 4 des Haushaltsstrukturgesetzes 2007 vom 12. Februar 2007 (GBl. S. 105) für den Familienzuschlag 7,19% und ab 1. Januar 2008 für die übrigen in § 5 Abs. 1 des Landessonderzahlungsgesetzes genannten Bezüge 4,17%. § 3 Abs. 1 des Gesetzentwurfs regelt die Integration der Sonderzahlungen in die einzelnen Besoldungsbestandteile, die nach dem bisherigen Landessonderzahlungsgesetz Bemessungsgrundlagen für die Sonderzahlungen waren. Dadurch erhöhen sich der Familienzuschlag grundsätzlich um 7,19% und die übrigen in Absatz 1 genannten Besoldungsbestandteile um 4,17%. Die Sonderzahlungen werden dadurch Elemente dieser Besoldungsbestandteile; die Sonderzahlung insgesamt hört gleichzeitig auf, als bislang selbständiger zur Besoldung gehörender sonstiger Bezug zu existieren.

Zu Absatz 2

Bei dieser Regelung handelt es sich um eine Folgeänderung. Denn die Integration der verbliebenen Sonderzahlungen in Höhe von 4,17 % eines Monatsbezugs in die Besoldung würde ohne eine Anpassung zu einer Erhöhung der Versorgung um den Landesanteil Besoldung führen. Stattdessen sollen die Bezüge der Versorgungsempfänger – der bisherigen Rechtslage entsprechend – lediglich um den ehemaligen Landesanteil Versorgung in Höhe von 30 % (= 2,5 % eines Monatsbezugs auf ein Jahr umgerechnet) angehoben werden. Um dies zu gewährleisten, werden die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge um den Faktor 0,984 angepasst. Dies gilt auch in den Fällen der §§ 53 bis 56 des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG) in der Fassung vom 16. März 1999 (BGBl. I S. 323) bei der Berechnung der Höchstgrenzen.

Zu Absatz 3

Diese Vorschrift nimmt Empfängerinnen und Empfänger von Übergangsgeld nach §§ 47 und 47 a BeamtVG von der durch die Integration der Sonderzahlungen bedingten Anpassung der Bezüge aus. Daher ist ein Anpassungsfaktor von 0,96 anstatt von 0,984 (vgl. Absatz 2) erforderlich. Gleiches gilt für die Empfängerinnen und Empfänger eines Unterhaltsbeitrags durch Gnadenerweis oder Disziplinarentscheidung, sofern sich dieser – entsprechend dem Übergangsgeld nach §§ 47 und 47 a des Beamtenversorgungsgesetzes – in einem Vomhundertsatz der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bestimmt.

Auch dies ist eine Folgeänderung, weil die betreffenden Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger bisher keine Sonderzahlungen erhalten haben.

Zu Absatz 4

Diese Rechtsvorschrift entspricht der Rundungsregelung in § 3 Abs. 7 des Bundesbesoldungsgesetzes.

Zu Absatz 5

Der Einbau der Sonderzahlungen führt im Ergebnis nicht zu einer Erhöhung der laufenden Bezüge. Die Integration der Sonderzahlungen darf daher zu keinem Abbau von Ausgleichs- und Überleitungszulagen (§ 13 Abs. 4 BBesG) führen. Er bewirkt daher auch keine weitere Verminderung der Versorgungsbezüge nach § 69 e des Beamtenversorgungsgesetzes und lässt den Kürzungsbetrag nach § 57 Abs. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes sowie den Ausgleich nach Artikel 2 § 2 des 2. Haushaltsstrukturgesetzes unberührt.

Zu § 4 (Anpassung der Besoldung)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift bestimmt den prozentualen Erhöhungssatz und den Erhöhungszeitpunkt für die erste Stufe der allgemeinen Besoldungsanpassung im Jahr 2008 im Land Baden-Württemberg.

Zu Absatz 2

Die lineare Anpassung der Sätze der Mehrarbeitsvergütungsverordnung (§ 4) sowie der Beträge nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 (bestimmte Fälle des Dienstes zu ungünstigen Zeiten) und des § 17 (Pflege von Schwerbrandverletzten) der Erschwernis-

zulagenverordnung erfolgt aus Gründen der Verwaltungsökonomie in vollem Umfang (2,9 %) zum 1. Januar 2008. Die Anpassung nur zu einem Zeitpunkt bei mehreren Anpassungen innerhalb eines Jahres entspricht der Verfahrensweise bei bisherigen linearen Anpassungen in diesem Bereich. Die Anpassung beschränkt sich zudem allein auf die Sätze, die schon bisher regelmäßig linear angepasst wurden.

Zu Absatz 3

Vgl. die Begründung zu § 3 Abs. 4.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift regelt die Reihenfolge der Maßnahmen zum 1. Januar 2008. Zuerst erfolgt die Integration der Sonderzahlungen in die Bezügebestandteile, sodann auf dieser Basis die erste Stufe der linearen Anpassung.

Zu Absatz 5

Dieser Absatz soll gewährleisten, dass bei aufzehrbaren Ausgleichs- und Überleitungszulagen nicht nur die lineare Anpassung, sondern gleichzeitig auch die Integration der Sonderzahlungen mit den durch das Haushaltsstrukturgesetz 2007 reduzierten Beträgen in die Berechnung des Unterschiedsbetrages eingeht. Die Integration soll zu keiner Aufzehrung führen.

Zu § 5 (Maßgebliche Beträge ab 1. Januar 2008)

Zu den Absätzen 1 bis 3

Die ab dem 1. Januar 2008 nach der Integration der Sonderzahlungen und der linearen Anpassung gültigen Beträge ergeben sich für

- die Grundgehaltstabellen der Besoldungsordnungen A, B, W, R und C aus den Anlagen I a bis I e,
- den Familienzuschlag aus der Anlage I f,
- die Anwärtergrundbeträge aus der Anlage I g,
- die Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen und Vergütungen nach der bisherigen Anlage IX zum Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) aus der Anlage I h und
- die Amtszulagen und Stellenzulagen nach der Anlage II zum Landesbesoldungsgesetz (LBesG) aus der Anlage I i

zu diesem Gesetzentwurf.

Zu Absatz 4 und 5

Die ab dem ab 1. Januar 2008 nach der linearen Anpassung um 2,9 % (vgl. § 4 Absatz 2) gültigen Beträge nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 und § 17 der Erschwerniszulagenverordnung sowie des § 4 der Mehrarbeitsvergütungsverordnung ergeben sich aus dieser Gesetzesnorm.

Zu den Absätzen 6 bis 8

Die Stellenzulagen nach der Hochschulleitungs-Stellenzulagenverordnung (HStZulV), der Lehrkräftezulagenverordnung und der Theaterbetriebzulagenverordnung (ThZulVO) sind bislang Bemessungsgrundlage der Sonderzahlungen.

Der darauf entfallende Anteil ist daher in die Stellenzulagen zu integrieren. Die Änderung der Beträge beschränkt sich ausschließlich auf die Integration der Sonderzahlungen. Eine lineare Anpassung dieser Beträge erfolgt nicht.

Zu § 6 (Erhöhungsbeträge zur Vollstreckungsvergütungsverordnung)

Der ruhegehaltfähige Teil der Vollstreckungsvergütung gehörte bislang zur Bemessungsgrundlage der Sonderzahlungen. Wegen der Aufhebung des Landessonderzahlungsgesetzes wird dieser Teil innerhalb der Vollstreckungsvergütung weitergeführt. Die Erhöhungsbeträge sind nicht ruhegehaltfähig.

Zu § 7 (Anpassung der Versorgung)

Die Vorschrift beinhaltet die lineare Erhöhung der Versorgungsbezüge um 1,5 % ab 1. Januar 2008. Dies führt gemäß § 69 e Abs. 3 BeamtVG zur Anwendung des Anpassungsfaktors von 0,97833.

Um zudem die durch die Integration der Sonderzahlungen bedingte Anpassung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge gemäß § 3 Abs. 2 und 3 fortzuschreiben, sind auch die entsprechenden Faktoren (0,984 und 0,96) bei jeder Erhöhung der Versorgung anzuwenden.

3. Abschnitt (Weitere Anpassung der Bezüge im Jahr 2008)

Zu § 8 (Weitere Anpassung der Besoldung)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift bestimmt den prozentualen Erhöhungssatz für die zweite Stufe der allgemeinen Besoldungsanpassung im Jahr 2008. Für die Beamtinnen und Beamte in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 9 und für die Anwärtinnen und Bewerber erfolgt die Erhöhung zum 1. August 2008. Für die Richterinnen und Richter sowie die übrigen Besoldungsgruppen erfolgt die Erhöhung zum 1. November 2008.

Zu Absatz 2

Vgl. die Begründung zu § 3 Abs. 4.

Zu Absatz 3

Die weitere lineare Anpassung erfolgt auf der Basis der linear zum 1. Januar 2008 erhöhten Beträge.

Zu § 9 (Maßgebliche Beträge nach der weiteren Anpassung der Besoldung)

Zu den Absätzen 1 bis 3

Die ab dem 1. August 2008 bzw. dem 1. November 2008 nach der weiteren linearen Anpassung gültigen Beträge ergeben sich für

- die Grundgehaltstabellen der Besoldungsordnungen A, B, W, R und C aus den Anlagen 2 a bis 2 e,
- den Familienzuschlag aus der Anlage 2 f,
- die Bewerbergrundbeträge aus der Anlage 2 g,

- die Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen und Vergütungen nach der bisherigen Anlage IX zum Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) aus der Anlage 2 h und
- die Amtszulagen und Stellenzulagen nach der Anlage II zum Landesbesoldungsgesetz (LBesG) aus der Anlage 2 i

zu diesem Gesetzentwurf.

Zu § 10 (Weitere Anpassung der Versorgung)

Die Vorschrift regelt die weitere lineare Erhöhung der Versorgungsbezüge um 1,4% zum 1. August 2008 (für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des Landes und der Kommunen der Besoldungsgruppen A 2 bis A 9) und zum 1. November 2008 (für die übrigen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des Landes und der Kommunen). Dies führt gemäß § 69 e Abs. 3 BeamtVG jeweils zur Anwendung des Anpassungsfaktors von 0,97292.

Um zudem die durch die Integration der Sonderzahlungen bedingte Anpassung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge gemäß § 3 Abs. 2 und 3 fortzuschreiben, sind auch die entsprechenden Faktoren (0,984 und 0,96) bei jeder Erhöhung der Versorgung anzuwenden.

Zu Artikel 2 (Änderung des Landesbesoldungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Die Regelung führt die bisher in § 1 a des Landessonderzahlungsgesetzes enthaltene Bestimmung, wonach ab dem Jahre 2005 eingestellte Beamte höherer Besoldungsgruppen für die Dauer von 3 Jahren keine Sonderzahlungen erhalten sollen, in anderer Form weitgehend wirkungsgleich fort.

Zu Absatz 1

Der von der Regelung erfasste Personenkreis entspricht der bisherigen Regelung. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung werden in die vorgesehene Absenkung nur das Grundgehalt und die Amtszulagen einbezogen, nicht jedoch die anderen Bezügebestandteile, die zur Bemessungsgrundlage der Sonderzahlungen gehört haben, wie z. B. der Familienzuschlag.

Zu Absatz 2

Die bislang in § 1 a des Landessonderzahlungsgesetzes in Absatz 2 und Absatz 3 enthaltenen Ausnahmeregelungen werden inhaltlich unverändert zusammengefasst.

Zu Absatz 3

Die Regelung stellt sicher, dass die Zeiten ohne Sonderzahlungen nach den bisherigen Regelungen auf die Absenkerzeit nach Absatz 1 angerechnet werden. Sie erfasst nunmehr zusätzlich solche im öffentlichen Interesse ohne Dienstbezüge beurlaubte Beamte, die in dieser Zeit bei einem privaten Arbeitgeber beschäftigt waren, sofern dieser die Regelungen zur Sonderzahlung entsprechend angewandt hat und zudem öffentliche Zuschüsse zu seinen Personalkosten erhielt. Diese Ausweitung ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass der Zuschussgeber, i. d. R. das Land, die geringeren Personalkosten bei der Bemessung seiner Zuschüsse berücksichtigen kann und somit der angestrebte Einsparungserfolg auf mittelbarem Wege erreicht wird. Hauptanwendungsfall der Ausweitung sind Beurlaubungen in den Privatschuldienst.

Zu Absatz 4

Dieser Absatz weitet die Regelung des Absatzes 3 in entsprechender Weise auf Zeiten aus, denen bereits eine Absenkung des Grundgehalts nach neuem Recht zugrunde liegt.

Zu Absatz 5

Vgl. die Begründung zu § 3 Abs. 4.

Zu Absatz 6

Diese Regelung stellt sicher, dass die Absenkung keine Auswirkung auf die Versorgung hat.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Der im Land gültige Anrechnungsbetrag ergibt sich nunmehr unmittelbar aus der Tabelle zum Familienzuschlag.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 4

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Artikel 3 (Änderung des Ministergesetzes)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Artikel 4 (Änderung der Leistungsprämien- und -zulagenverordnung)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Artikel 5 (Änderung der Verordnung über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen an Rechtsreferendare)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Artikel 6 (Schlussvorschriften)

Zu § 1 (Wegfall der Übergangsvorschrift für Anwärterbezüge)

Die Übergangsvorschrift in § 82 des Bundesbesoldungsgesetzes hat für den Geltungsbereich dieses Gesetzes keine praktische Bedeutung mehr. Die verbliebenen Fälle erhalten ab dem 1. Januar 2008 Anwärterbezüge nach den allgemeinen Regelungen. Die Regelung dient der Verwaltungsvereinfachung.

Zu § 2 (Besoldungsdurchschnitt)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 7 des Landessonderzahlungsgesetzes. Die Kürzung der Sonderzahlung von 5,33 % auf 4,17 % soll die Besoldungsdurchschnitte in der W-Besoldung im Jahr 2008 entsprechend mindern.

Zu § 3 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes am 1. Januar 2008. Die unterschiedlichen Zeitpunkte des Inkrafttretens bei der weiteren linearen Anpassung um 1,4 % zum 1. August und 1. November 2008 ergeben sich aus § 8 Abs. 1 Satz 2.

Durch die Integration der Sonderzahlungen des Landes in die Besoldung und Versorgung sowie die Anwärtergrundbeträge ist das Landessonderzahlungsgesetz ersatzlos aufzuheben. Die weiterhin benötigte Vorschrift des § 1 a dieses Gesetzes wird als neuer § 3 a in das Landesbesoldungsgesetz eingefügt (vgl. Artikel 2, Ziffer 1).

C. Stellungnahmen der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände und der kommunalen Landesverbände im Verfahren nach § 120 Abs. 3 Landesbeamtengesetz zu wichtigen Fragen des Gesetzentwurfs

Lfd. Nr.	Verband/ Gewerkschaft	Begehren	Begründung des Begehrens	Votum der Landesregierung mit Begründung
1	Beamtenbund Baden-Württemberg	Zusätzliche lineare Erhöhung um 2,4% für das Jahr 2008 (im Gesetzentwurf sind 2,9% vorgesehen)	Grundlegende Änderung der Rahmenbedingungen nach dem Abschluss der Verständigung mit der Landesregierung; erhebliche Steuermehreinnahmen und höhere Tarifabschlüsse in der Wirtschaft.	Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt. Der Gesetzentwurf berücksichtigt die Verständigung zwischen Beamtenbund und DGB – Bezirk Ba-Wü – in vollem Umfang. Weitere Erhöhungen sind u.a. aufgrund des nach wie vor bestehenden Konsolidierungsbedarfs auf der Ausgabenseite des Haushalts und der bereits im Jahr 2008 angestrebten Nullverschuldung nicht möglich.
2		Amtsangemessene Alimentation der Beamten mit 3 und mehr Kindern	Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts durch Erhöhung des kinderbezogenen Familienzuschlags für 3. und weitere Kinder.	Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt. Diese Problematik wird im Rahmen der Dienstrechtsreform behandelt.
3		Keine Absenkung der Eingangsbesoldung infolge Integration der Sonderzahlung	Der im Landessonderzahlungsgesetz vorgesehene Ausschluss der Sonderzahlung für die ersten 3 Jahre ab Bes.Gr. A 12/R 1/W 1 soll im Hinblick auf die Personalgewinnung in Konkurrenz zur Wirtschaft gestrichen werden.	Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt. Die bisherige Regelung ist aus finanzwirtschaftlichen Gründen weiterhin erforderlich.

4		Umstellung auf einheitliche Eurobeträge (Verzicht auf Nachkommastellen bei der Besoldung und der Mehrarbeitsvergütung)	Verwaltungsvereinfachung, einfacher und sinnvoller Schritt mit hoher Akzeptanz bei den Beschäftigten.	Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt. Führt zu keiner nennenswerten Vereinfachung, sondern nicht quantifizierbaren Mehrausgaben.
5		Anpassung der Sätze für Samstags- und Nachtarbeit in der Erschwerniszulagenverordnung	Weitere Abkoppelung in finanzieller Hinsicht. Absicht, mehr Beamte flexibel und „lageorientiert“ einzusetzen, wird konterkariert.	Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt. Die Sätze wurden bisher nicht linear erhöht. Strukturelle Verbesserungen sind im Gesetzentwurf nicht vorgesehen.
6		Anpassung aller Stellenzulagen	Unterlassene Anpassung entwertet die Stellenzulagen.	Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt. Strukturelle Verbesserungen sind im Gesetzentwurf nicht vorgesehen.
7		Wiederherstellung der Ruhegehaltfähigkeit der Polizeizulage (Vorbemerkung Nr. 9 der BBesO A/B)	Die Landesregierung hat in der Vergangenheit entsprechende Beteuerungen abgegeben.	Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt. Strukturelle Verbesserungen sind im Gesetzentwurf nicht vorgesehen.
8		Anpassung der Versorgung	Die zwei linearen Erhöhungen im Jahr 2008 sollen wegen der Anwendung des Anpassungsfaktors nur eine Anpassung im Sinne von § 69e Abs. 3 BeamtVG sein.	Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt. Die linearen Anpassungen im Jahr 2008 sind jeweils eigenständige Erhöhungen der Versorgung und führen deshalb zur Anwendung der Anpassungsfaktoren nach § 69e Abs. 3 BeamtVG; vgl. die §§ 7 Abs. 3 und 10 Abs. 3 des Gesetzentwurfs.

9	Deutscher Gewerkschaftsbund Bezirk Baden-Württemberg	Lineare Anpassung der Besoldung um 2,9 % bereits zum 01.01.2008 in vollem Umfang	Inhalts- und zeitgleiche Übernahme des Tarifiergebnisses für die Beamten; Teilhabe der Beamten an den erheblichen Steuer-mehreinnahmen.	Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt. Begründung: vgl. lfd. Nr. 1.
10		Amtangemessene Alimentation der Beamten mit 3 und mehr Kindern	Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts durch Erhöhung des kinderbezogenen Familienzuschlags für 3. und weitere Kinder.	Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt. Begründung: vgl. lfd. Nr. 2.
11		Wiederherstellung der Ruhegehalt-fähigkeit der Polizeizulage (Vor-bemerkung Nr. 9 der BBesO A/B)	Die Zulage ist Teil der amtsangemessenen Alimentation der Polizei-vollzugsbeamten.	Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt. Begründung: vgl. lfd. Nr. 7.
12		Anpassung der Versorgung	Die zwei linearen Er-höhungen im Jahr 2008 sollen wegen der An-wendung des Anpassungs-faktors nur eine Anpassung im Sinne von § 69e Abs. 3 BeamtVG sein.	Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt. Begründung: vgl. lfd. Nr. 8.
13		Keine Absenkung der Eingangs-besoldung infolge Integration der Sonderzahlung	Der im Landesson-derzahlungsgesetz vorge-sehene Ausschluss der Sonderzahlung für die ersten 3 Jahre ab Bes.Gr. A 12/R 1/W 1 soll im Hin-blick auf die Personal-gewinnung in Konkurrenz zur Wirtschaft gestrichen werden.	Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt. Begründung: vgl. lfd. Nr. 3.

			<p>Alternativ: Berücksichtigung von Zeiten des Mutterschutzes, der Elternzeit und der Pflege von Angehörigen bei der 3-Jahresfrist.</p> <p>Sicherstellen, dass Referendare, die im Zeitraum von 2004 bis 2007 ihre Ausbildung absolviert haben, von der Absenkung nicht betroffen sind [§ 3a Abs. 2 Buchst. c)].</p>	<p>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt. Es sollen nur aktive Dienstzeiten und keine sog. Ersatzzeiten angerechnet werden.</p> <p>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt. Referendare (mit Ausnahme der Rechtsreferendare) erhalten während der Ausbildung Anwärterbezüge, somit Sonderzahlungen und sind also solche nicht von der Absenkung betroffen.</p> <p>Bereits in der bisherigen Rechtsvorschrift ist es der ausdrückliche Wille des Gesetzgebers, dass erstmals mit Dienstbezügen in das Berufsleben eintretende Beamte ab der Bes.Gr. A 12/R 1/W 1 für insgesamt 3 Jahre keine Sonderzahlungen bzw. abgesenkte Dienstbezüge erhalten sollen.</p>
14	Landkreistag Baden-Württemberg	Wegfall von Stellenobergrenzen im Landesbesoldungsgesetz	Infolge der Verwaltungsreform sind die Stellenobergrenzen für Hauptstraßenmeister und Erste Hauptstraßenmeister in den Bes.Gr A 9 und A 10 der Landesbesoldungsordnung A nicht mehr praktikabel.	Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt. Die Strukturmaßnahme erfolgt im Rahmen der Dienstrechtsreform.

15	Christlicher Gewerkschaftsbund Deutschlands Landesverband Baden-Württemberg	Angemessene Alimentation der Beamten ohne konkrete prozentuale Forderung	Die Beamten sollen im Hinblick auf die Tarifabschlüsse in der Wirtschaft angemessen an den erheblichen Steuermehreinnahmen partizipieren.	Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt. Begründung: vgl. lfd. Nr. 1.
		Leistungsbezahlung	Ausbau der Elemente der Leistungsbezahlung.	Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt. Die Leistungsbezahlung wird im Rahmen der Dienstrechtsreform intensiv behandelt.

Der Gemeindetag und der Städtetag haben dem Gesetzentwurf zugestimmt.